

Rechtliche Grundlagen für Inklusion in der Kindertagespflege



In der Reihe INKLUSION IN DER KINDERTAGESPFLEGE sind folgende Broschüren erschienen:

Alle Kinder sind
gleich – jedes Kind ist
anders. Inklusion in der
Kindertagespflege

Inklusion in der
Kindertagespflege –
kompetent beraten
und begleiten

Literatur und
Links zum
Thema Inklusion

Qualifizierungen
zum Thema
Inklusion in der
Kindertagespflege

Rechtliche Grundlagen
für Inklusion in der
Kindertagespflege

Impressum

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstr. 74 . 12437 Berlin

Telefon: 030/78 09 70 69
E-Mail: info@bvktp.de
www.bvktp.de

Inhalt und Redaktion:
Astrid Sult und Dr. Eveline Gerszonowicz (unter Mitarbeit von Claudia Groth, Kinder Pflege Netzwerk e.V.)

Layout: Jan Krauße, WERTE&ISSUES Berlin

Stand: Dezember 2024

Inhalt

Einleitung	04
Rechtliche Grundlagen für Inklusion	05
Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege - allgemein	08
Rechtlicher Rahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf	12
Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege	15
Rechtsanspruch auf Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz - BTHG	17
Auch Kinder können Leistungen aus der Pflegekasse beziehen	17
Leistungen zur Sozialen Teilhabe	18
Teilhabeberatungsstellen	20
Literatur	21

Einleitung

Das Recht auf Individualität und Schutz vor Diskriminierung sind Grundpfeiler des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Recht gilt für alle Menschen ab Geburt, egal welchen Alters. Das bedeutet, dass auch Kinder diese Rechte haben – selbst wenn die Rechte der Kinder (noch) nicht explizit im Grundgesetz verankert sind.

Aber nicht nur im Grundgesetz, sondern auch in verschiedenen anderen Regelwerken sind Ausführungen dazu zu finden.

In dieser Broschüre wurde eine Sammlung von Rechtsgrundlagen, die für die inklusive Kindertagespflege relevant sind, zusammengetragen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in dem noch recht jungen Bundesteilhabegesetz (BTHG), das einen noch differenzierteren Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderung formuliert und welches man als Weiterführung des Inklusionsgedankens verstehen kann.

Diese Sammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beleuchtet vor allem die in der pädagogischen Praxis der Kindertagespflege wie auch in der Beratung relevanten Rechtsgrundlagen. Wir bitten zu bedenken, dass der Bundesverband für Kindertagespflege keine für Rechtsauskünfte autorisierte Institution ist. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen entsprechend autorisierte Fachanwälte.

Rechtliche Grundlagen für Inklusion

Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ist Inklusion als Grundrecht im **Grundgesetz** in Artikel 3 ausgeführt und verankert:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (...)
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner *Rasse*¹, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Dies wird für Kinder und Jugendliche in § 1 SGB VIII (**Kinder- und Jugendhilfegesetz**) konkretisiert:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

¹ Der Begriff „Rasse“ wurde hier hervorgehoben, um darauf hinzuweisen, dass es keine menschlichen Rassen gibt, trotzdem aber Rassismus.

Auf internationaler Ebene hat sich die Bundesrepublik Deutschland 1990 verpflichtet, im Rahmen der **UN-Kinderrechtskonvention**² die Kinderrechte zu wahren und sich für den Schutz von Kindern einzusetzen. Im Einzelnen sind in Hinblick auf das Thema Inklusion von Bedeutung: Artikel 2 (Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot), Artikel 3 (Wohl des Kindes), Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens), Artikel 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit), Artikel 16 (Schutz der Privatsphäre und Ehre), Artikel 18 (Verantwortung für das Kindeswohl), Artikel 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung), Artikel 22 (Flüchtlingskinder), Artikel 23 (Förderung behinderter Kinder), Artikel 28 (Recht auf Bildung), Artikel 29 (Bildungsziele; Bildungseinrichtungen), Artikel 30 (Minderheitenschutz), Artikel 31 (Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung) und Artikel 34 (Schutz vor sexuellem Missbrauch). Sie gelten uneingeschränkt für alle Menschen, die in Deutschland leben, unabhängig von der Staatsangehörigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention**³ bildet die völkerrechtliche Grundlage, dem Inklusionsanspruch im gesamtgesellschaftlichen System nachzukommen. Diese ist in Deutschland seit 2009 ratifiziert.

Wenn es um die konkrete Realisierung des Inklusionsgedankens im bundesdeutschen Kontext geht, ist das Sozialgesetzbuch (SGB) von zentraler Bedeutung. Hier werden die bundesweit geltenden Sozialgesetze zusammenfasst.

Dabei muss der Blick zunächst auf das **Sozialgesetzbuch IX** (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) gerichtet werden, denn aus den dort zusammengefassten Rechtsvorschriften lassen sich konkrete Leistungsansprüche für Menschen mit (drohender) Behinderung ableiten. Als „Mensch mit Behinderung“ bzw. „von einer Behinderung bedroht“ gelten Menschen gemäß dem SGB IX, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Durch das 2016 verabschiedete **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** ist der Aufbau des SGB IX maßgeblich geändert worden⁴. Das Gesetz gliedert sich nun in insgesamt drei Teile. Im ersten Teil werden die allgemeinen sozialrechtlichen Regelungen formuliert. Der zweite Teil, der zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, definiert die verschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe. Der dritte Teil bezieht sich schließlich auf das Schwerbehindertenrecht mit besonders relevanten Vorschriften für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen. Im SGB IX sind Teilhabeleistungen für Menschen mit Einschränkungen in fünf

2 Herunterzuladen unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530> (abgerufen am 06.09.2024)

3 Herunterzuladen unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Behindertenrechtskonvention-der-Vereinten-Nationen/behindertenrechtskonvention-der-vereininten-nationen.html> (abgerufen am 06.09.2024).

4 Das BTHG, das in insgesamt 4 Reformstufen bis Anfang 2023 schrittweise in Kraft getreten ist, ist als Bemühung zu verstehen, das deutsche Sozialrecht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zusammen weiterzuentwickeln. Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet werden und sich am persönlichen Bedarf der*des Einzelnen orientieren. Dass die Eingliederungshilfe, die vorab Bestandteil der Sozialhilfe im SGB XII war, nun im SGB IX zu finden ist, muss als eine grundlegende Reformbemühung verstanden werden, die darauf abzielt, Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen zu trennen.

Leistungsgruppen definiert: 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, 3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

In Bezug auf die Leistungsgruppe 5 ist für Kinder und Jugendliche neben der Eingliederungshilfe auch die Kinder- und Jugendhilfe zuständig, die im Sozialgesetzbuch VIII geregelt wird. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen. Eine Ausnahme bilden hier jedoch die Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung), für die eine (drohende) seelische Behinderung Voraussetzung ist.

Mit dem BTHG ist seit dem 01. Januar 2018 auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den geltenden allgemeinen Regeln des Teils 1 und 2 des SGB IX integriert. Diese gelten für alle Rehabilitationsträger - auch dann, wenn sie aus dem SGB VIII zu leisten ist. Das bedeutet, dass die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen nach wie vor nicht als völlig „eigenständige“ Form der Eingliederungshilfe aufgefasst werden kann⁵.

Mit dem **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** hat der Gesetzgeber Inklusion als Leitgedanken auch im Kinderschutz gestärkt. Zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern dürfte es seitdem deutlich leichter sein, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird insbesondere durch eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe, der eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen vorsieht.

Leistungsträger müssen enger und verbindlicher zusammenarbeiten und betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher sowohl im Hinblick auf ihre Leistungen als auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme beraten. Seit 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine*n Verfahrenslots*in , das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet. Noch ausstehend ist ein Gesetz zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe⁶ (sogenannte "Inklusive Lösung").

Der Deutsche Verein hat dazu Empfehlungen herausgegeben, die praktische Orientierung für eine gelingende Gestaltung zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes bieten. Ziel ist, die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen und ihrer Familien im Kinderschutz ins Bewusstsein zu rücken, Ansatzpunkte für Weiterentwicklungen im Bereich der Gestaltung von Angeboten, der Entwicklung einer entsprechenden Fachlichkeit, der Risikoeinschätzung und Intervention sowie des institutionellen Kinderschutzes aufzuzeigen und Umsetzungsempfehlungen zu geben. So soll ein Beitrag zur Selbstverständlichkeit einer inklusiven Ausrichtung des Kinderschutzes geleistet werden⁷.

5 Siehe auch: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabeplanverfahren/leistungen-anderer-rehabilitationsstraeger/oeffentliche-jugendhilfe/fda-1006/> (abgerufen am 14.08.2024)

6 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-ausgestaltung-der-inklusiven-kinder-und-jugendhilfe-kinder-und-jugendhilfeinklusionsgesetz-ikjhg--245652>

7 https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-17-23_inklusiver_Kinderschutz.pdf (abgerufen am 14.08.2024)

Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege – allgemein

Auf Bundesebene werden die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII geregelt. Diese Rechtsvorgaben werden auf Landesebene bzw. in den Kommunen durch entsprechende Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften ausgefüllt.

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszustalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtung und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsbe rechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungs berechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Rechtlicher Rahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Nach § 4 Abs. 3 SGB IX sollen Leistungen für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt, sondern gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden können.

Im Juni 2021 ist durch das Kinder- und Jugendlichen-Stärkungsgesetz der Grundsatz der Förderung von Kindern in § 22 Abs. 2 (cc) SGB VIII ergänzt worden: „*(...) Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.*“ Ebenso ist durch dieses Gesetz erstmalig ermöglicht worden, dass mehrere Arten von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. kombiniert werden können und somit auch die Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege neben anderen ambulanten Hilfen in Anspruch genommen werden kann.

Die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in einer Kindertagespflegestelle kann diesem Anspruch gerecht werden – sofern für adäquate Rahmenbedingungen gesorgt wird. Hier müssen nicht zuletzt auch die finanziellen Ausgangsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Denn die besonderen Leistungen, die Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern mit spezifischen Unterstützungsbedarfen erbringen, sollten in jedem Fall mit einem erhöhten Entgelt vergütet werden. Dies ist alleine schon deshalb relevant, weil – je nach der individuellen Situation eines Kindes – die Zusammensetzung der Kindergruppe angepasst werden muss. Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf zur Betreuung aufnehmen, können folglich zumeist nicht die Maximalanzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern betreuen. Sofern es zu keiner entsprechenden Anpassung der Entgelte kommt, resultieren hieraus finanzielle Einbußen. Zudem können sie in diesem Fall nicht die erforderlichen Materialien anschaffen, keine spezifischen Fortbildungen besuchen oder Informationen beschaffen und werden für die erhöhte Anforderung und die damit verbundene Verantwortung dem Kind und den Eltern gegenüber nicht adäquat vergütet.

In §23 Abs. 2a SGB VIII wird dem Rechnung getragen. So ist hier konkret und verbindlich formuliert, dass der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung von Kindertagespflegepersonen leistungsgerecht ausgestaltet werden und der individuelle Förderbedarf der zu betreuenden Kinder berücksichtigt werden muss.

Gemäß SGB VIII sollten Kindertagespflegepersonen demnach ein erhöhtes Entgelt bzw. einen Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf erhalten. Die Festsetzung der Höhe liegt in der Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfeträger.

Ob und wenn ja, in welcher Form und Höhe Kindertagespflegepersonen finanzielle Zuschüsse für die Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen erhalten, ist bundesweit nicht einheitlich geregelt. Die finanzielle Ausgestaltung der Kindertagespflege obliegt den Ländern bzw. den Kommunen. Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII und auch die Leistungen nach § 39 SGB VIII werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt oder durch das Landesrecht geregelt.

Im Folgenden sind einige Beispiele genannt, die zeigen, wie die laufende Geldleistung bzw. der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung communal ausgestaltet werden kann.

Beispiel Berlin⁸

Im Land Berlin bildet die „**Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV – KTPF)**“ den rechtlichen Rahmen für die Kindertagespflege. Wie Inklusion in den Berliner Kindertagespflegestellen umzusetzen ist, dazu finden sich in der landesweit geltenden Ausführungsvorschrift verschiedene Maßgaben:

- In allen Betreuungsformen der Kindertagespflege können sowohl Schulkinder als auch Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf betreut werden.
- Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf, für die eine Betreuung in Kindertagespflege besonders geeignet ist, sind vor allem a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt, b) Kinder, für die nach Feststellung des Jugendamtes eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt, c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden, d) Kinder mit Fluchterfahrungen.
- Der Nachweis des Förderbedarfs ist in der Regel durch ein amtsärztliches Attest, eine Stellungnahme des regionalen, sozialpädagogischen Dienstes oder Stellungnahme einer vergleichbaren Beratungsstelle nachzuweisen.
- Kindertagespflege kann gemeinsam mit Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder teilstationärer Familienpflege nach § 32 Satz 2 SGB VIII durchgeführt werden, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist und die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf nach Nummer 2 Abs. 3 betreuen, sind zusätzlich zu den Qualifizierungen/Fortbildungen nach Abs. 3 zur Teilnahme an dem Kurs für Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg als speziellem Kurs verpflichtet, sofern sie nicht über eine entsprechende berufliche Vorbildung oder eine persönliche Qualifikation verfügen oder einen entsprechenden Kurs bei einem anderen Institut nachweisen können. Die Meldung zum Kurs erfolgt nach Eignungseinschätzung durch das zuständige Standortjugendamt.
- Es wird ein Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf gewährt. Auch wenn mehrere dieser Tatbestände zutreffen, besteht nur Anspruch auf einen Zuschlag pro Kind. Die Höhe des kindbezogenen Zuschlags kann nach Einzelfallentscheidung durch das Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Kinder mit Behinderung zuständigen Fachstellen monatlich bis zu 75 v.H., bei Kindern nach Abs. 3c kann er nach Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe (B-Status) gemäß § 4 (6) VOKitaFöG durch den Ausschuss bis zu 100 v.H. des maßgeblichen Entgeltes betragen. Die Höhe des kindbezogenen Zuschlags bei Kindern nach Nummer 2 Abs. 3 d) entspricht monatlich bis zu 25 v.H. des maßgeblichen Entgeltes.

8 https://www.kindertagespflege-berlin.de/media/2023_01_01_av_ktp_lesefassung_mit_aenderungen.pdf (Stand 01.01.2023, abgerufen am 08.11.2024)

Beispiel Essen⁹

In der Stadt Essen bildet die „**Satzung über die Förderung von Kindertagespflege**“ den rechtlichen Rahmen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege. Auch hier finden sich mehrere Vorgaben, die sich speziell auf die Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf beziehen:

- Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem, nachgewiesenen, besonderem Förderbedarf betreuen, erhalten das zweieinhalbfache Entgelt. Das Entgelt wird auch geleistet, wenn das Kind aufgrund seiner krankheitsbedingten Ausfälle die Kindertagespflegestelle bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten absehbar nicht besuchen kann.
- Die Kindertagespflegeperson muss vorweisen, dass sie über eine zertifizierte, fachbezogene Zusatzqualifikation im Umfang von im Regelfall mindestens 100 Stunden verfügt, oder nachweisen, dass sie mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Weitere regelmäßige Fortbildungen sind vorzulegen.
- Zudem ist die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse um einen Platz zu reduzieren. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Person zu beauftragen, die während der Anwesenheit des Kindes mit besonderem Förderbedarf die Kindertagespflegeperson unterstützt.

Beispiel Cloppenburg¹⁰

In Cloppenburg regelt die „**Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege**“ den rechtlichen Rahmen für die dort angebotene Kindertagespflege. Hier werden konkrete Vorgaben in Bezug auf die Vergütung von inklusiven Betreuungsleistungen gemacht:

- Werden Kinder mit besonderem Förderbedarf durch eine hierfür geeignete Tagespflegeperson betreut, wird pro Betreuungsstunde das doppelte Entgelt gezahlt. Der besondere Förderbedarf sowie die Eignung der Tagespflegeperson werden durch das Jugendamt festgestellt.

Ein ganzheitliches Finanzierungskonzept sollte in diesem Zusammenhang nicht nur angemessene Vergütungsregelungen in Bezug auf die Kindertagespflegepersonen umfassen, sondern vielmehr auch einen rechtlichen Rahmen dafür schaffen, dass Sachleistungen, Fortbildungsmaßnahmen und spezifische Fachberatungsdienste finanziell gefördert werden. Beispielsweise ist im Nordrhein-Westfälischen Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt, dass der Landeszuschuss für die Kommunen für die Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung 2,8-mal so hoch ist, wie für ein Kind ohne Behinderung. Damit wird den Kommunen ermöglicht, sowohl höhere Entgelte an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen, als auch die Fachberatung entsprechend durch Fort- und Weiterbildungen und weitere qualitätssichernde Maßnahmen zu unterstützen.

9 https://media.esSEN.de/media/wwwessende/aemter/15/SR4_22_1neu.pdf (Stand 29.06.2023, abgerufen am 08.11.2024)

10 https://www.cappeln.de/downloads/Vordrucke_und_Formulare/SatzungKindertagespflege.pdf?m=1567510499 (Stand, 01.08.2018, abgerufen am 08.11.2024)

Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege

In Bezug auf die Betreuungsleistungen für Kinder, deren Eltern einen Hilfebedarf in Erziehungsbelangen haben, finden sich im SGB VIII ebenfalls rechtliche Maßgaben, die im Zusammenhang mit einer inklusiv ausgerichteten Kindertagespflege von Relevanz sind.

Personensorgeberechtigte haben gemäß § 27 ff. SGB VIII bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung, HzE), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

§ 32 SGB VIII

(1) Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass Hilfe zur Erziehung auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden kann. So können entsprechend qualifizierte Kindertagespflegepersonen neben der Förderung der Kinder auch die Aufgabe der Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsleistung übernehmen. Diese Form der Kindertagespflege wird nach § 39 SGB VIII vergütet. Die Einnahmen sind steuerfrei¹¹.

Für Kinder, deren seelische Gesundheit gefährdet ist bzw. die aufgrund dessen in ihrer Teilhabe beeinträchtigt sein könnten, kommen ggf. auch Maßnahmen nach § 35a SGB VIII in Betracht. Auch hier sind teilstationäre Einrichtungen bzw. Pflegepersonen genannt.

§ 35a SGB VIII

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

11 Quelle: Bundesfinanzministerium, GZ IV C 3 - S 2342/07/0001 :138 , DOC 2018/0797477 vom 22.10.2018, <https://datenbank.nwb.de/Dokument/760148/> (abgerufen am 14.08.2024,)

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.
- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Rechtsanspruch auf Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz – BTHG

§ 1 BTHG

„Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen (...), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde das Recht der Eingliederungshilfe umfassend reformiert: Die Eingliederungshilfe wurde personenzentriert und sozialraumorientiert im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtet und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen soll sich unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf orientieren. Den leistungsberechtigten Personen soll eine individuelle selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden, die nicht nur der Würde des Menschen entspricht, sondern auch die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert¹².

Mit dem BTHG wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), Teil 2, §§ 90 ff. neu strukturiert.¹³ Dabei hat der Gesetzgeber allerdings nicht darauf verzichtet, für bestimmte Teilhabeleistungen eine Eigenbeteiligung in Form des Einsatzes von Einkommen und Vermögen (der Eltern) bei Überschreiten bestimmter Grenzen zu regeln¹⁴. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ist durch die Eltern kein Beitrag aufzubringen¹⁵.

Auch Kinder können Leistungen aus der Pflegekasse beziehen

Wenn ein Kind eine Behinderung hat, erfordert dies häufig zusätzliche Pflegeleistungen und führt dazu, dass Eltern ihre Berufstätigkeit einschränken (müssen), um diese zu erbringen. Das hat Einkommenseinbußen zur Folge, wenn die Pflegeleistungen unentgeltlich erbracht werden. Aber: Auch Kinder unter 18 Monaten können bereits pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (soziale Pflegeversicherung) sein und einen Pflegegrad erhalten¹⁶. Der Antrag auf Feststellung einer Pflegebedürftigkeit kann von den Eltern oder Sorgeberechtigten formlos bei der Pflegekasse beantragt werden. Die Pflegekasse ist bei der Krankenkasse angesiedelt, bei der das Kind versichert ist. Der Antrag ist mit keinen Kosten oder sonstigen „Risiken“ verbunden.

12 Vgl. §§ 1, 4 und 90 Abs. 1 SGB IX

13 s. dazu auch <https://www.rehadat.de/lexikon/Lex-Eingliederungshilfe/> - Zugriff: 21.08.2024

14 Vgl. §§ 135 ff. SGB IX

15 Vgl. § 138 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX mit Verweis auf Leistungen zur Sozialen Teilhabe, hier insbesondere Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX

16 Vgl. § 15 Abs. 7 SGB XI

Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können und die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen¹⁷.

Bei Kindern wird die Schwere der Pflegebedürftigkeit durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit und ihrer Fähigkeiten mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt¹⁸.

Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. Um sich die Chancen auf die Anerkennung eines Pflegegrades selbst auszurechnen und sich auf den Begutachtungstermin vorzubereiten, stehen verschiedene kostenlose Online-Tools zur Verfügung. Empfehlenswert ist: <https://www.mein-pflegegrad-rechner.de/>.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Auch wenn die Kindertagespflege als frühkindliche Bildung verstanden werden kann, kennt das Gesetz (konkret: SGB IX) für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, „nur“ Leistungen zur sozialen Teilhabe¹⁹, hier insbesondere Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten²⁰. Darüber hinaus sind für den Personenkreis der noch nicht eingeschulten Kinder explizit heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX²¹ vorgesehen.

Leistungen zur sozialen Teilhabe sollen die gleichberechtigte Teilhabe in den Lebensbereichen ermöglichen, für die es keine anderen Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation gibt. Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten als eine mögliche Leistung zur sozialen Teilhabe sollen Leistungsberechtigte in die Lage versetzen, die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erreichen.

Sie können daher auch als „Auffangtatbestand“ verstanden werden für einen individuellen Teilhabedarf und für Leistungen anderer Rehabilitationsträger (z.B. Krankenkasse), die ihre Leistungspflicht verneinen oder verzögern.

17 Vgl. § 14 Abs. 1 SGB XI

18 Vgl. § 15 Abs. 6 SGB XI

19 Vgl. § 113 i.V.m. § 76 SGB IX

20 Vgl. § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 5

21 s. dazu auch § 46 SGB IX

Weitere Leistungen im Kontext der Kindertagespflege können Leistungen zur Förderung der Verständigung²², Leistungen zur Mobilität²³ und Hilfsmittel²⁴ sein. Diese Leistungen resultieren immer aus einem individuellen Bedarf des Kindes und müssen über das Kind beantragt werden.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung²⁵ beziehen sich nach dem SGB IX immer auf einen (hoch-)schulischen Kontext oder die Weiterbildung für einen Beruf und kommen daher für Kinder in der Kindertagespflege nicht in Betracht.

Für die Leistungen zur Teilhabe ist kein einheitlicher Träger zuständig, sondern jeder Rehabilitationsträger hat neben seinen sonstigen Aufgaben seinen spezifischen Bereich der Rehabilitation und Teilhabe. Die Zuständigkeit der Kostenträger richtet sich u.a. auch nach dem Zweck einer beantragten Leistung.

Achtung: Auch wenn die Eltern bereits ein erforderliches Hilfsmittel (z.B. einen Therapiestuhl oder ein Pflegebett) beantragt haben, können sie ein weiteres für die Kindertagespflegestelle beantragen, weil ein Hin-und-her-Transport nicht zumutbar ist.

Die wichtigsten Kostenträger für Leistungen für Kinder mit Behinderungen in der Kindertagespflege sind:

- **Gesetzliche Krankenversicherung nach dem SGB V**

Sie erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zur Vermeidung, Milderung oder Beseitigung von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung. Das können z.B. sein: Krankenbehandlung und Rehabilitation, Früherkennung und Frühförderung oder Hilfsmittel.

- **Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII**

Sie erbringt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII. Dabei hat sie sich in der Regel nach dem SGB IX zu richten²⁶. Wichtig: Wenn kein anderer Träger zuständig ist, erbringt die Jugendhilfe mit ihren örtlichen Jugendämtern als Rehabilitationsträger auch medizinische und soziale Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe.

- **Verschiedene Rehabilitationsträger nach dem SGB IX²⁷**

Hier ist insbesondere noch der Träger der Eingliederungshilfe zu nennen, der von den Bundesländern in eigener Verantwortung bestimmt wird. Unter dem Suchbegriff „Träger der Eingliederungshilfe + Bundesland“ lassen sich im Internet die zuständigen Stellen finden.

22 Vgl. § 82 SGB IX

23 Vgl. § 83 SGB IX

24 Vgl. § 85 SGB IX

25 Vgl. § 112 SGB IX

26 Vgl. § 35a Abs. 3 SGB VIII

27 Vgl. § 5 Abs. 1 SGB IX

Sollten sich Antragsteller nicht sicher sein, welcher Kostenträger für ihren Antrag zuständig ist, können sie den Antrag bei (irgend)einem Rehabilitationsträger gegen Empfangsbestätigung (wegen der Fristen!) stellen²⁸. Von dort muss dann der sogenannte leistende Rehabilitationsträger ermittelt werden. Muss für diese Feststellung des Rehabilitationsbedarfs kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Bei der Beauftragung eines Gutachtens entscheidet der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens. Eltern können selbst überprüfen, ob die Fristen für die Antragsbearbeitung und -entscheidung eingehalten wurden unter <https://www.reha-fristenrechner.de/antragstellerin-antragsteller.html>. Werden Fristen nicht eingehalten und es besteht Eilbedürftigkeit, können sie einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht stellen.²⁹

Das BTHG sieht im reformierten Eingliederungshilferecht vor, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs durch ein Instrument³⁰ erfolgen muss, welches sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) orientiert. In diesem Zusammenhang haben die Träger der Eingliederungshilfe bzw. die Bundesländer neue Bedarfsermittlungsinstrumente erarbeitet oder bestehende Instrumente an die Neuregelungen des BTHG angepasst. Eine Übersicht über die jeweiligen Bedarfsermittlungsinstrumente in den Bundesländern ist unter <https://www.bar-frankfurt.de/aktuelles/details/instrumente-bei-der-bedarfsermittlung-eine-bestandsaufnahme-1526.html> veröffentlicht.

Teilhabeberatungsstellen

Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen gibt es in ganz Deutschland von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratungsstellen (EUTB®) als niedrigschwelliges Angebot, die bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung stehen³¹. Dieses Angebot entbindet die Rehabilitationsträger nicht von ihrer eigenen Beratungspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern³².

Die EUTBs beraten zumeist nach dem Peer-Prinzip: Entweder Menschen mit einer Behinderung oder Angehörige von Menschen mit Behinderungen beraten die Ratsuchenden. Es gibt keine örtlichen und sachlichen Einschränkungen. Ratsuchende entscheiden selbst, von welchem EUTB-Angebot sie sich beraten lassen möchten. Ein Beratungsangebot in der Nähe kann man unter <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb> finden.

28 Vgl. § 14 SGB IX

29 Vgl. § 86b Sozialgerichtsgesetz (SSG)

30 Vgl. § 13 SGB IX

31 Vgl. § 32 SGB IX

32 Vgl. § 14 SGB I

Literatur

Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Deutscher Verein (Hrsg): Umsetzungsbegleitung Bundes- teilhabegesetz. <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/> (Abruf: 20.11.2024)

Bundesfinanzministerium (BMF) (2018): Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, für die Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, für Heimerziehung/Erziehung in sonstiger betreuter Wohnform nach § 34 SGB VIII, für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII sowie für die Unterbringung/Betreuung bei Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a SGB VIII) GZ IV C 3 - S 2342/07/0001 :138, DOC 2018/0797477 vom 22.10.2018, <https://datenbank.nwb.de/Dokument/760148/> (abgerufen am 20.11.2024)

Deutscher Verein (2024: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes. https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-17-23_inklusiver_Kinderschutz.pdf (abgerufen am 20.11.2024).

Vereinte Nationen (UN) (2008): Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Behindertenrechtskonvention-der-Vereinten-Nationen/behindertenrechtskonvention-der-vereinten-nationen.html> (abgerufen am 20.11.2024).



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74

12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

E-Mail: info@bvktp.de

www.bvktp.de

www.bvktp.de



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend